

11.19

Lizenziert für Fachbereich PSA der DGUV.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.
In Kooperation mit:



70. Jahrgang
November 2019
ISSN 2199-7330
1424

sicher ist sicher

www.SISdigital.de



CONNEXIS SAFETY

WEITERE INFOS UNTER
www.haix-connexis.de

KEEP PERFORMING



Die Umsetzung der Grenzwerte in Anhang III der Krebsrichtlinie 516
Glyphosat & die europäische Risikobewertung 521

Die Explosion beim Flämmen in einem Kellerraum 535

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

DIPL.-ING. WOLFGANG SCHÄPER

Leiter des Sachgebietes „PSA gegen Absturz/
Rettungsausrüstungen“ im Fachbereich Persönliche
Schutz-ausrüstungen der DGUV

DGUV Regel 212-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ überarbeitet

Im Sachgebiet „PSA gegen Absturz/Rettungsausrüstungen“ wurde die DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ überarbeitet. Diese wird voraussichtlich im September 2019 veröffentlicht (siehe Abb. 1).

Die DGUV Regel 112-198 bietet umfassende Hilfestellungen zur Auswahl und Benutzung von persönlichen Ausrüstungen gegen Absturz (PSAgA).

Die Inhalte wurden vom Sachgebiet nunmehr unter Berücksichtigung der Neuerungen im Regelwerk des Staates und der Unfallversicherungsträger sowie des aktuellen Standes der Technik aktualisiert.

Unter Berücksichtigung der Verschlinkung des DGUV Vorschriftenwerks wurden die Regelungen der DGUV Information 212-870 „Haltegurte und Verbindungsmittel für Haltegurte“, der BGI 826

Aktuelles aus dem Sachgebiet „PSA gegen Absturz/Rettungsausrüstungen“

„Schutz gegen Absturz“ der BG Holz und Metall sowie der BGI 748 „Richtig benutzen: Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz“ der BG Rohstoffe und chemische Industrie integriert. Darüber hinaus enthält die Regel Antworten auf häufig an das Sachgebiet gestellte Fragen.

Im Folgenden werden die wesentlichen neuen bzw. überarbeiteten Inhalte der DGUV Regel vorgestellt.

Es erfolgte eine Anpassung an die aktuellen Rechtsbezüge. So werden z. B. die Einflüsse der 2016 in Kraft getretenen PSA-Verordnung (EU) 2016/425 (Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG) berücksichtigt. Dazu enthält die Regel Hinweise auf die Verpflichtung des Herstellers zur Angabe seiner Postanschrift in der Produktkennzeichnung und der Zugriffsmöglichkeit auf die EU-Konformitätserklärung.

Aus der BGI 826 wird eine Übersicht der persönlichen Absturzschutzsysteme übernommen (siehe Abb. 2) und die Un-

terschiede zwischen Auffangsystemen, Arbeitsplatzpositionierungssystemen und Rückhaltesystemen aufgezeigt.

Es wird berücksichtigt, dass gemäß der TRBS 2121 „Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz – Allgemeine Anforderungen“ im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eine Bewertung der Eignung der vorgesehenen PSAGa vorzunehmen ist. Dazu werden u. a. Hilfestellungen/Beispiele angegeben, wie geprüft werden kann ob die PSAGa

- ▶ geeigneten Schutz gegenüber den abzuwehrenden Gefahren bietet ohne selbst eine größere Gefahr mit sich zu bringen,
- ▶ den ergonomischen Anforderungen der Beschäftigten genügt,
- ▶ den Beschäftigten individuell angepasst werden kann,
- ▶ für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet ist.

Ebenso wird auf das Erfordernis des Vorhandenseins geeigneter Befestigungen für die PSAGa und eines funktionierenden Rettungskonzeptes hingewiesen.

Zur sachgerechten Auswahl und Zusammenstellung von Auffang-, Arbeits-



Abb. 1: Titelseite DGUV Regel 112-198

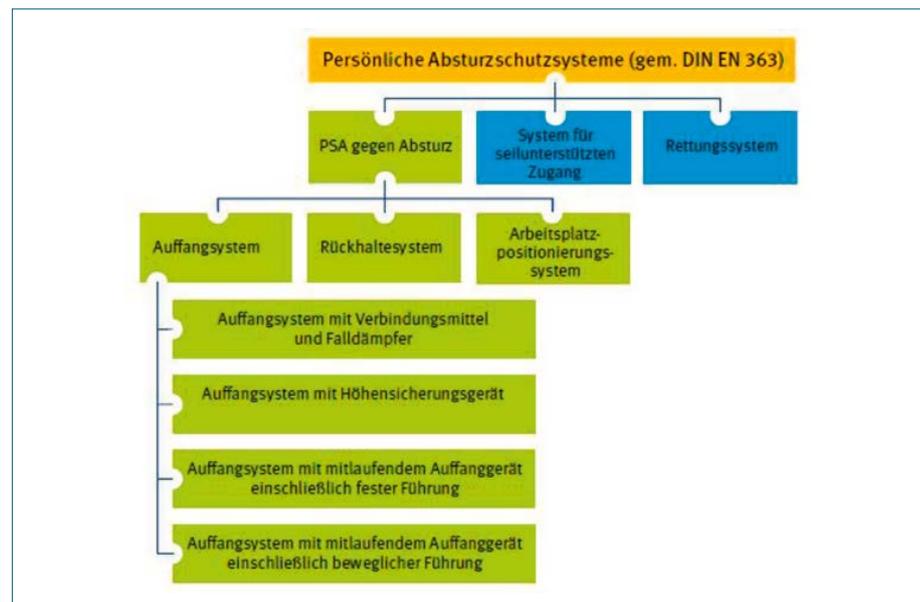


Abb. 2: Übersicht Persönliche Absturzschutzsysteme

platzpositionierungs- oder Rückhaltesystemen wird auf die Berücksichtigung folgender Aspekte eingegangen:

- ▶ Eignung der Bestandteile für die vorgesehene Verwendung unter Berücksichtigung aller Phasen der Verwendung (z. B. Zugang, Arbeit, Rettung)
- ▶ Merkmale des Arbeitsplatzes (z. B. Neigung der Standfläche, die erforderliche lichte Höhe unterhalb des Standplatzes) und der Umgebung (z. B. aggressive Stoffe)
- ▶ Kompatibilität der Bestandteile (z. B. Wechselwirkung zwischen der Anschlageneinrichtung und der Fall-dämpferfunktion)
- ▶ Ergonomische Anforderungen (z. B. durch die Auswahl eines geeigneten Gurtes zur Unterstützung des Tragekomforts und zur Reduzierung der körperlichen Belastung)
- ▶ Anwendungseinschränkungen in den Herstellerinformationen (z. B. Querbeanspruchung von Karabinerhaken)
- ▶ Sicherstellung der Ersten Hilfe und Rettung (z. B. durch eigenes Personal)
- ▶ Merkmale des Befestigungspunktes für das jeweilige System (z. B. Lage und Tragfähigkeit)

Es wird erläutert, dass Anschlageneinrichtungen ein Bestandteil des Befestigungssystems der PSA gegen Absturz sind oder die lasttragende Verbindung der PSA gegen Absturz mit dem Bauwerk oder anderen Objekten darstellen können.

Dazu wird beschrieben, dass zwischen dauerhaft am Gebäude, der Struktur oder anderen Objekten befestigten und nicht für eine dauerhafte Befestigung vorgesehene Anschlageneinrichtungen unterschieden wird. Darüber hinaus können auch ausreichend tragfähige Bestandteile von baulichen Einrichtungen als temporär genutzte Anschlagmög-

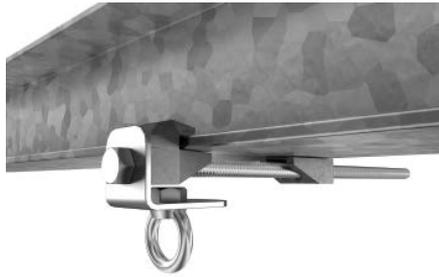


Abb. 3: Anschlageneinrichtung Trägerklemme (PSAgA)

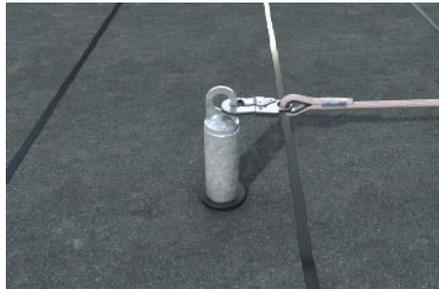


Abb. 4: Dauerhaft installierte Anschlageneinrichtung



Abb. 5: Anschlagmöglichkeit Stahlträger

lichkeit verwendet werden (siehe Abb. 3, 4 und 5).

An dieser Stelle wird vermerkt, dass die Anforderungen an Anschlageneinrichtungen generell auf die Einwirkung durch den Lastfall „Auffangen“ (6 kN) basieren und die Verwendung in/mit allen persönlichen Absturzschutzsystemen gemäß DIN EN 363 berücksichtigen. Aus Gründen der Verwechslungsgefahr gibt es keine davon abweichenden Anforderungen für

Anschlageneinrichtungen zur Benutzung z. B. mit Rückhalte-, Arbeitsplatzpositionierungs- oder Rettungssystemen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen Empfehlungen zur Gebrauchsdauer von Auffanggurten bzw. Seilen/Bändern nicht mehr zeitgemäß sind. Deshalb wird nun auf die Verpflichtung des Herstellers nach der PSA-Verordnung eingegangen, für Ausrüstungen, die einer Alterung unterliegen, entsprechende Angaben zu machen. Dazu wird nun der Hersteller das Datum der Ablegereife auf der PSA gegen Absturz angeben. Alternativ kann die PSA gegen Absturz mit Monat und Jahr der Herstellung gekennzeichnet sein, wobei zur Bestimmung der Ablegereife alle zweckdienlichen Angaben in der Gebrauchsanleitung aufgeführt sein müssen.

Ausblick

Auf Grund des aktuellen Unfallgeschehens in Verbindung mit schweren und tödlich verlaufenden Abstürzen ist davon auszugehen, dass die DGUV Regel 112-198 für die zukünftige Auswahl und Anwendung von geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung von Absturzunfällen eine Hilfestellung bedeutet. Anhand der besonderen Unterweisung mit praktischen Übungen unter vergleichbaren Arbeitsplatzbedingungen kann dann festgestellt werden, ob die Auswahl der PSAgA eine geeignete Maßnahme darstellt.

Im Hinblick auf das dazugehörige Rettungskonzept sei an dieser Stelle angemerkt, dass das Sachgebiet „PSA gegen Absturz/Rettungsausrüstungen“ sich zurzeit mit der Überarbeitung/Aktualisierung der DGUV Regel 112-199 „Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzschutzausrüstungen“ befasst. ■